

Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg:

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, hat beim Landkreis Lüchow-Dannenberg nach § 74 Abs. 7 VwVfG den Verzicht auf die Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 263 zwischen Bergen an der Dumme und Jiggel beantragt.

Das geplante Vorhaben verläuft auf einer Länge von etwa 1.272 m in Parallellage östlich der L 263 von Abs. Nr. 30; Station 0.556 (Bau-km 0+954) und endet bei Abs. Nr. 30; Station 1.828 (Bau-km 2+216). Es handelt sich um eine überwiegend anbaufreie Strecke, die durch vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. In den kurzen Anschlussbereichen am Bau Beginn und Bau Ende wird der Radweg auf einem Hochbord neben der Fahrbahn geführt und erhält dort eine Breite von 3,25 m in Bergen an der Dumme und 3,00 m in Jiggel zuzüglich Rinne und Bankett. Auf der gesamten freien Strecke erhält der Radweg eine Breite von 2,50 m zuzüglich eines Banketts auf beiden Seiten. Zur westlich angrenzenden Straße werden ca. 3-4 m Abstand eingehalten, um den Straßensaum mit altem Baumbestand zu erhalten.

Mit dem Bau des Radweges wird ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind von geringem Ausmaß. Sie wirken räumlich eng begrenzt und werden teilweise von den Vorbelastungen der unmittelbar angrenzenden Landesstraße überlagert. Es werden vor allem baubedingte Beeinträchtigungen verursacht. Diese umfassen die temporäre Flächenbeanspruchung durch das Baufeld, temporäre akustische und visuelle Störreize sowie die temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Anlagebedingt kommt es zu einer Überbauung und Versiegelung von 2.322 m² Biotopfläche und in einem sehr geringen Umfang zu Gehölzverlusten. Die Neuversiegelung beläuft sich auf 3.228 m². Bezüglich der betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben sich aufgrund der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr sowie der geringen vom Radverkehr ausgehenden Störwirkungen durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation ausgeglichen werden. Die Funktionsverluste durch Überbauung und Versiegelung von Biotopen und Böden werden auf einer externen Maßnahmenfläche kompensiert.

Die im näheren Umfeld liegenden EU-Vogelschutz-Gebiete 2931-401 „Drawehn“ und 3032-401 „Landgraben und Dummeniederung“ sowie das Fauna-Flora-Habitatgebiet 3031-301 „Landgraben-Dummeniederung“ sind aufgrund des geringen Wirkraums des Vorhabens nicht betroffen. Die L 263 wird von den Landschaftsschutzgebieten Elbhöhen-Drawehn (LSG DAN 27) und Gain-Mühlenbach-obere Dummeniederung (LSG DAN 28) tangiert. Das Vorhaben liegt überwiegend im LSG DAN 28. Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

Die vorhandenen Qualitäten der im Plangebiet vorhandenen Schutzgüter werden durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht in einem erheblichen Maße beeinflusst. Es sind keine dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen. Die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 2 NUVPG hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, 01.02.2023

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin

i.V. Stellmann